



Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

an Netzbetreiber	
Firma:	E-Werk Netze GmbH & Co. KG
Abteilung/Ansprechpartner:	VMGN, Herr Waldemar Bossler
Straße, Hausnummer:	E-Werk-Straße 1
PLZ, Ort:	77933 Lahr
Telefon:	07821 280-297
Telefax:	07821 280-79926
E-Mail:	netznutzung@ew-netze.de
von Lieferant	
Firma:	
Abteilung/Ansprechpartner:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktlotation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1

zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)

schnellstmöglich wiederherzustellen

beziehungsweise einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

unverzüglich zu stornieren

Marktlotation	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Marktlotations-ID:	
Zähler-Nummer:	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
 - dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
 - dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
- welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)